

SATZUNG
des Fördervereins der Grundschule Dreiländereck

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Dreiländereck“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Perl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Förderverein ist Träger einer Hilfskasse zur Förderung der Grundschule Dreiländereck. Er bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
2. Der Verein organisiert und führt auch Maßnahmen der offenen Jugendarbeit nach § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz – Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (KJHG) durch.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die sich der Schule verbunden fühlt.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch den Tod,
 - b. durch Austritt zum Jahresende; der Austritt ist spätestens 3 Monate zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären;
 - c. durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zur Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a. die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
 - b. den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
 - c. den Jahresbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
 - d. die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrags festzusetzen;
 - e. über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer zugleich stellvertretender Vorsitzender, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Dem Vorstand gehören kraft Amtes der Schulleiter und der Schulleiternsprecher an.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für drei Geschäftsjahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt.
4. Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer (stellvertretender Vorsitzender) und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegenüber Dritten § 26 Abs. 2 dahingehend eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250,- € belasten, die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
7. Zu den Vorstandssitzungen sind ein Elternvertreter und der Leiter der Schule mit beratender Stimme hinzuzuziehen, falls sie nicht schon im Vorstand vertreten sind.
8. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten. Ihr Prüfungsbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird – spätestens jedoch vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres – abzuschließen.

§ 9 Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige besondere Ordnungen

Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 10 Auflösung und Änderung des Vereinszwecks

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf die Gemeinde Perl bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlichem Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Grundschule Dreiländereck zu verwenden. Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszwecks beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 11 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.08.2017 in Kraft.